



Klettersteig-Charta von Engelberg

Diese Charta wurde gemeinsam mit den Experten, den Teilnehmenden und dem OK am Klettersteig-Forum in Engelberg (17.6.2005) erarbeitet und verabschiedet.

Allgemeines

Klettersteige stellen einerseits eine wertvolle Ergänzung im touristischen Angebot des Berggebiets und unter den bergsportlichen Aktivitäten dar, andererseits sind sie Eingriffe in die Naturlandschaft, welche deren natürlichen Charakter beeinträchtigen. Die Errichtung von neuen Klettersteigen soll sich deswegen innerhalb gewisser Grenzen bewegen.

Klettersteige sind baubewilligungspflichtige Anlagen, für die eine Werkhaftung gemäss Art. 58 OR besteht.

Heute gibt es in der Schweiz etwa 40 moderne Klettersteige. Eine Plafonierung bei unter 100 Klettersteigen wird vor allem aus wirtschaftlichen Gründen erwartet. Eine wesentlich höhere Anzahl wird nicht als wünschenswert betrachtet.

Planung neuer Klettersteige

1. Es braucht ein Nebeneinander von technisch erschlossenen und nicht erschlossenen Gebieten und Geländekammern. Klettersteige sollen ausschliesslich in bereits touristisch genutzten Gebieten angelegt werden.
2. Im unerschlossenen Hochgebirge sollen keine neuen Klettersteige erstellt werden.
3. Regionale Konzepte (Richtpläne, Nutz/ Schutzkonzepte, Tourismuskonzepte, etc.) sind auch für Klettersteige nötig.
4. Bei der Planung eines neuen Klettersteiges sind sämtliche in der Region betroffenen bzw. interessierten Kreise, insbesondere auch des Natur- und Landschaftsschutzes, möglichst frühzeitig einzubeziehen.
5. Der Anreise / Anfahrt sowie dem Zu- und Abstieg ist bei der Planung genau so sorgfältig Rechnung zu tragen wie der Route selbst. Klettersteige sollten möglichst mit öffentlichem Verkehr erreichbar sein.

Ausrüstung / Technik

6. Die Route wird nach Möglichkeit in die natürlichen Strukturen eingepasst. Besonders wertvolle Pflanzenstandorte und Wildlager- und Nistplätze werden gemieden. Die Feinplanung ist mit einem Naturschutzverantwortlichen abzusprechen.
7. Grössere Bauwerke wie z.B. Tyroliennes und Hängebrücken sollen die Ausnahme bleiben. Es darf kein „Wettrüsten“ zu immer aufwändigeren Installationen hin stattfinden.
8. Kontrolle und Wartung für die langfristige Sicherheit der Anlage müssen gewährleistet sein.
9. Nicht mehr gebrauchte Anlagen müssen rückgebaut werden.
10. Information und Sensibilisierung zu Sicherheit, Natur und Ökologie gehören zu den Aufgaben der Klettersteigbetreiber.